

Satzung

der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision (EKFuL)

(Stand 9.5.2023)

Präambel

Die Kirche sieht es als eine ihrer Aufgaben an, die Menschen auf ihrem Weg durchs Leben mit ihrer Hilfe zu begleiten. Seitdem es Gemeinde Jesu gibt, hat sie sich der leidenden Menschen angenommen und sich für sie eingesetzt. Bei allen Bemühungen, die darauf ausgerichtet sind, Menschen zu heilen, ihnen zur Konfliktbewältigung und zu Reifungsschritten zu verhelfen, geht es um die Ausübung einer Funktion, die zum Mandat Christi gehört (Matthäus 10,7 f.). Diesem Auftrag gemäß haben die Evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke seit dem 2. Weltkrieg Psychologische Beratungsstellen (Ehe- und Partnerschafts-, Familien- und Erziehungs-, Jugend- und Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft) in Deutschland eingerichtet. Die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision wurde im Jahr 1959 als Fachverband des damaligen Diakonischen Werkes der EKD gegründet und vertritt die Beratungsarbeit im Bereich der EKD.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision".
- 2 Sitz des Vereins sowie der Geschäftsstelle ist Berlin.
- 3 Der Verein ist unter Nummer 14574 NZ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 4 Der Verein ist als Fachverband Mitglied der Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- 5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Förderung von Bildung sowie der Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2 Der Verein betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe auf den Arbeitsgebieten der evangelischen Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Seine Hauptaufgabe ist die Förderung der Lebensverhältnisse der Menschen durch psychologische Beratung und Begleitung in Lebenskrisen, Beziehungskonflikten und psychischen Schwierigkeiten.

- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
- a) Der Verein setzt sich ein für den Schutz und die Entfaltung der Persönlichkeit von Frauen, Männern, intersexuellen Menschen sowie von Eltern und Kindern, indem er auf gesellschaftlicher und politischer Ebene das Arbeitsfeld der psychologischen Beratung in Ehe- und Partnerschafts-, in Familien- und Erziehungs-, in Jugend- und Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft sowie der Supervision fördert, Gesetzesinitiativen begleitet, Stellungnahmen veröffentlicht und Orientierungshilfen erarbeitet.
 - b) Der Verein veranstaltet und fördert Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte der familienorientierten psychologischen Beratungsarbeit und die interessierte Öffentlichkeit.
 - c) Zusammen mit anderen gemeinnützigen Organisationen arbeitet der Verein an der Verbesserung der Fort- und Weiterbildungsangebote und berät sich über aktuelle fachliche Anforderungen der familienorientierten psychologischen Beratungsarbeit und veröffentlicht die Ergebnisse.
 - d) Über die Mitglieder des Vereins erfahren die Ratsuchenden Entlastung und Hilfe für ihre jeweiligen konflikt- und krisenhaften Lebenssituationen, erhalten psychosoziale Angebote und können an präventiv wirkenden Maßnahmen durch Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen wie der Erwachsenen- und Familienbildung teilnehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können werden:
 - 1.1 als korporative gemeinnützige Mitglieder: Ehe- und Partnerschafts-, Familien- und Erziehungs-, Jugend- und Lebens- sowie Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in evangelischer oder ökumenischer Trägerschaft;
 - 1.2 als korporative gemeinnützige Mitglieder: kirchliche, diakonische oder caritative Träger von Beratungsstellen nach Punkt 1.1;
 - 1.3 als korporative Mitglieder: regionale Zusammenschlüsse von unter Punkt 1.1 genannten Beratungsstellen und deren Trägern;
 - 1.4 als korporative Mitglieder: Hauptstellen für Beratung bzw. Landeskirchliche Beauftragte

- 1.5 als Einzelmitglieder: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den unter § 2 genannten Arbeitsfeldern tätig sind und waren;
- 1.6 als fördernde Mitglieder: natürliche und gemeinnützige juristische Personen und Personenvereinigungen, die bereit sind, die Vereinsaufgaben zu unterstützen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihr Unterstützungsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 3.1 durch Austritt,
 - 3.2 beim Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit,
 - 3.3 wenn die Voraussetzungen in § 4, Abs. 1 nicht mehr zutreffen,
 - 3.4 durch Ausschluss aufgrund eines die Aufgaben oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.
- 4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung der "Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision" obliegt:
 - 1.1 die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit der Konferenz;
 - 1.2 die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Punkt 2.1;
 - 1.3 die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand Kassen- und Rechnungsführung mindestens einmal jährlich prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer berichten über ihre Tätigkeit dem Vor-

stand und der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer wird analog der Amtsdauer des Vorstandes festgelegt.

- 1.4 die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (per Post oder elektronisch, z.B. per E-Mail) durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Wochen. Die Tagesordnung muss mindestens vier Wochen vorher vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird entweder real oder virtuell bzw. in Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung (hybrid) durchgeführt. Hierbei wird sichergestellt, dass dies in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum erfolgt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, erhalten die Mitglieder die entsprechenden Zugangsdaten per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, spätestens 2 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung.

- 3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt, einzuberufen.
- 4 Die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 5 In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Punkt 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 jeweils eine Stimme. Bei korporativen Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Punkt 1.2 bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Anzahl der Beratungsstellen in ihrer Trägerschaft (Außenstellen werden nicht mitgezählt).

Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, bestimmen eine ihrer Stimmenanzahl entsprechende Anzahl an Vertreterinnen/Vertretern, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied oder ein/e Vertreter/in eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied oder ein/e Vertreter/in eines Mitglieds darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- 6 Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Punkt 2.1 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl ist dieser Wahlgang zu wiederholen.

Soweit dies gewünscht wird, erfolgt die Wahl geheim. Das Nähere kann in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand führt die Vorhaben der "Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. Fachverband für Psychologische Beratung und Supervision" aus, sichert die Kontinuität der Arbeit des Vereins und gibt darüber Rechenschaft.
- 2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - 2.1 sechs wählbaren Mitgliedern sowie
 - 2.2 vier geborenen Mitgliedern
 - Vertreter/-in der Ev. Kirche in Deutschland, Kirchenamt,
 - Vertreter/-in der Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.,
 - Vertreter/-in der Ev. Hauptstellenkonferenz (EHK), der/die von dieser benannt wird,
 - mit beratender Stimme: Leiter/-in des Evangelischen Zentralinstitutes für Familienberatung gGmbH;
- 3 Der Vorstand wählt aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Punkt 2.1 eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n 2. Stellvertreter/in, sowie ein/e Schatzmeister/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 8 Abs. 2 Punkt 2.1 während seiner/ ihrer Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende, den/die Stellvertreter/in, den/die 2. Stellvertreter/in jeweils allein. Die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 6 Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den/die Vorsitzende/n in Abwesenheit bei der Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben, die keinen Aufschub gestatten.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird entweder real oder virtuell bzw. in Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung (hybrid) durchgeführt.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 8 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 9 Der Vorstand gibt sich zur Erfüllung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- 10 Der Vorstand kann für Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand sorgt für eine geordnete Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt die der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden selbständig wahr. Ihre/seine Aufgaben sind gesondert in einer Dienstanweisung festgehalten.

§ 10 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen und Fördermittel.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1 Eine Änderung der Satzung muss ausdrücklich in der Einladung und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt werden.
Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck und mindestens drei Monate zuvor einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist die Dreiviertel-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Deutschland im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.